## Medieninformation

Sächsisches Staatsministerium der Finanzen

**Ihr Ansprechpartner** Dirk Reelfs

Durchwahl

Telefon +49 351 564 40060 Telefax +49 351 564 40069

presse@smf.sachsen.de\*

15.04.2020

## Steuererleichterungen bei gemeinnützigem Engagement während der Corona-Krise

Die Bundesregierung hilft mit verschiedenen Maßnahmen, die Folgen der Corona-Pandemie abzufedern. Dazu zählen jetzt auch steuerliche Erleichterungen für Bürgerinnen und Bürger sowie gemeinnützige Initiativen, die von der Corona-Krise Betroffene unterstützen und sich für den gesellschaftlichen Zusammenhalt engagieren.

Sachsens Finanzminister Hartmut Vorjohann befürwortet die vom Bund und den Ländern auf den Weg gebrachten Unterstützungsmaßnahmen. »Aktuell sehen wir eine Welle der Hilfsbereitschaft, nicht nur in Sachsen, sondern in ganz Deutschland. Viele Menschen sammeln Spenden oder helfen auf andere Weise. Damit leistet die Gesellschaft einen wichtigen Beitrag zur Bewältigung der vielfältigen Herausforderungen der Corona-Krise. Mit den steuerlichen Erleichterungen unterstützen wir dieses freiwillige Engagement und stärken das Gemeinwesen.«

Die vereinfachten Regelungen gelten für Unterstützungsmaßnahmen, die vom 1. März bis 31. Dezember 2020 durchgeführt werden. Hier ein kurzer Überblick:

Vereinfachter Zuwendungsnachweis bei Spenden

Bei Spenden soll – unabhängig von der Betragshöhe - ein vereinfachter Zuwendungsnachweis geführt werden können. Grundsätzlich genügt danach der Bareinzahlungsbeleg oder die Buchungsbestätigung des Kreditinstituts.

Spendenaktionen von steuerbegünstigten Körperschaften

Für die Steuerbegünstigung einer Körperschaft (z. B. gemeinnützige Vereine) ist es unschädlich, wenn sie Mittel, die sie im Rahmen einer Sonderaktion für von der Corona-Krise Betroffene erhalten hat, ohne entsprechende Änderung ihrer Satzung für den angegebenen Zweck selbst verwendet.

Maßnahmen und Hilfsleistungen von steuerbegünstigten Körperschaften

Hausanschrift: Sächsisches Staatsministerium der Finanzen

Carolaplatz 1 01097 Dresden

www.smf.sachsen.de

Zu erreichen mit den Straßenbahnlinien 3, 7 und 8; Haltestelle Carolaplatz.

\* Kein Zugang für verschlüsselte elektronische Dokumente. Zugang für qualifiziert elektronisch signierte Dokumente nur unter den auf www.smf.sachsen.de/eSignatur.html vermerkten Voraussetzungen. Darüber hinaus ist es auch unschädlich, wenn die Körperschaft sonstige bei ihr vorhandene Mittel, die keiner Bindung unterliegen, ohne Änderung der Satzung zur Unterstützung für von der Corona-Krise Betroffene einsetzt (zum Beispiel die Übernahme von Einkaufs- oder Botendiensten). Auch Personal oder Räumlichkeiten können überlassen werden.

Zuwendungen aus dem Betriebsvermögen (als Sponsoring-Maßnahme und an Geschäftspartner)

Zuwendungen als Sponsoring-Maßnahme sollen als Hilfen für von der Corona-Krise Betroffene zum Betriebsausgabenabzug zugelassen sein. Das soll auch für Zuwendungen an Geschäftspartner gelten.

Arbeitslohnspenden und Aufsichtsratsvergütungen

Verzichten Arbeitnehmer auf die Auszahlung von Teilen ihres Arbeitslohns oder auf Teile eines angesammelten Wertguthabens zugunsten einer Zahlung ihres Arbeitgebers auf ein Spendenkonto einer spendenempfangsberechtigten Einrichtung im Sinne von § 10 Abs. 1 Satz 2 EStG, können diese Lohnanteile bei der Feststellung des steuerpflichtigen Arbeitslohns außer Ansatz bleiben. Das soll auch für Aufsichtsratvergütungen gelten.

Die vereinfachten Regelungen sind im Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 9. April 2020 näher dargestellt.

## Links:

Schreiben Bundesfinanzministerium der Finanzen - Steuerliche Maßnahmen zur Förderung der Hilfe für von der Corona-Krise Betroffene